

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Frau

■■■■■

Per Email: ■■■■■@fragdenstaat.de

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III B 3 Be - 0320

Bearbeiter: Herr Becker

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 4423

Telefon (030) 90223 – 2520

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 –2520

PC-Fax (030) 9028 –4503

E-Mail Andre.Becker@

SenInnDS.Berlin.de

Elektronische Zugangsöffnung gemäß

§ 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

14.10.2020



Demonstration am 29.08.2020

Sehr geehrte Frau ■■■■■,

Die von Ihnen im Rahmen Ihrer Anfrage vom 31. August 2020 erbetenen Informationen sind der Pressemeldung Nr. 2051 der Polizei Berlin unter dem Link:

<https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/pressemitteilung.982681.php>

sowie den Antworten auf mehrere Schriftliche Anfragen unter folgenden Links zu entnehmen:

<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-24715.pdf>

<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-24732.pdf>

Ihre Nachfrage per E-Mail vom 9. Oktober 2020 beantworte ich wie folgt:

Zwar ist es zutreffend, dass für die genannte Versammlung innerhalb des befriedeten Bezirks des Deutschen Bundestages kein Zulassungsbescheid des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vorlag. Allein der fehlende Zulassungsbescheid hätte im Hinblick auf den besonderen Schutz der Versammlungsfreiheit eine Verhinderung oder Auflösung der Versammlung allerdings nicht gerechtfertigt. Vielmehr war hier entscheidend, ob die Voraussetzungen für eine Zulassung an sich vorgelegen haben und die Versammlung nach dem einschlägigen Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) genehmigungsfähig gewesen wäre.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass an sitzungsfreien Tagen die Regelvermutung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 BefBezG gilt. Dies bedeutet, dass an sitzungsfreien Tagen grundsätzlich von der Zulässigkeit der Durchführung von Versammlungen im befriedeten Bezirk ausgegangen wird.

Anhaltspunkte, die im Vorfeld der Versammlung gegen eine Zulassung gesprochen hätten und die Regelvermutung widerlegt hätten, waren nicht ersichtlich. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sowohl das Verwaltungsgericht Berlin als auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, die sich im Rahmen der gerichtlichen Prüfung des von der Versammlungsbehörde erlassenen Versammlungsverbots mit der Versammlung auseinandersetzten, die Durchführung der Versammlung erlaubt haben und von dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 3 Satz 1 BefBezG ausgegangen sind (vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 28.08.2020 – VG 1 L 302/20; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.08.2020 – OVG 1 S 103/20).

Eine Auflösung allein aufgrund des Fehlens des förmlichen Zulassungsbescheids wäre daher nicht verhältnismäßig und damit letztlich rechtswidrig gewesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Becker